

Allgemeine Lieferbedingungen der Firma

Meier Land- und Forstmaschinen Werksvertretung und Import GmbH

1. Vertragsinhalt

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Käufer ist an die Bestellung vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben. Angaben über Leistungen des Kaufgegenstandes, Betriebskosten, Öl- und Kraftstoffverbrauch, Maße und Gewichte, sind nur annähernd, auch soweit sich diese Angaben in Katalogen befinden. Nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Zusicherung können zugesicherte Eigenschaften gegeben werden.
- 1.2. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers auch Allgemeine Geschäftsbedingungen, und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.3. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr darauf Bezug genommen wird.
- 1.4. Sollten einzelne vertragliche Vereinbarungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die unwirksame Vereinbarung ist so umzuinterpretieren, dass der durch sie beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.
- 1.5. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem Kaufvertrag bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 1.6. Für das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich Nebenpflichten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Lieferung

- 2.1. Unsere Lieferungen erfolgen unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Unsererseits wird lediglich für eine ordnungsgemäße Transportverpackung und ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers gesorgt; weitere Verbindlichkeiten wegen des Versands der Ware bestehen für uns nicht. Die Kosten der Verpackung und einer vom Besteller etwa verlangten Transportversicherung gehen zu seinen Lasten.
- 2.2. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, oder werden uns gegenüber fällige Forderungen trotz Mahnung nicht ausgeglichen, so dürfen wir unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, Vorauszahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3. Angegebene Lieferfristen oder -termine sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unverbindliche Termine. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht, oder nicht rechtzeitig, behalten wir uns vor, vom Vertrag nach Fristsetzung zur Mitwirkung zurückzutreten.
- 2.4. Bei höherer Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, z.B. Arbeitskämpfe, Aufruhr, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb vereinbarter Frist zu liefern, ändern sich die von uns genannten Termine und Fristen angemessen, mindestens um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 2.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, ihm beginnend zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft die entstehenden Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Wir sind darüberhinaus berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen. Wird der Liefergegenstand auch nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist abgenommen, sind wir berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit erneuter Lieferzeit zu beliefern, beginnend mit der Mitteilung der anderweitigen Verfügung an den Besteller.
- 2.6. Transportschäden oder -verluste sind sofort beim Spediteur oder Frachtführer schriftlich anzuzeigen.
- 2.7. Für die Zustellung mit Lkw verrechnen wir bis zu 1% vom Bruttowarenwert zusätzlich.

3. Preis und Zahlung

- 3.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ohne etwaige Montagekosten. Die am Tage der Lieferung geltende Umsatzsteuer kommt zum vereinbarten Preis hinzu.
- 3.2. Der Kaufpreis ist zahlbar sofort nach Empfang der Rechnung bar ohne jeden Abzug, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur nach Vereinbarung. Spesen trägt der Besteller.
- 3.4. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- 3.5. Der Besteller kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen unsere Ansprüche aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen einzelnen Kaufvertrag beruht.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zum Ausgleich unserer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen bleibt der Kaufgegenstand unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand nachträglich vor endgültigen Ausgleich des Kaufpreises erwerben. Ist der Käufer eine juristische Person, oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die wir aus den laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht auf und der Besitz an Fahrzeugbrief, Allgemeiner Betriebslaubnis und/oder Betriebs-erlaubnis uns zu.
- 4.2. Eine Be- oder Verarbeitung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Kaufgegenstände nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen; unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die Fertigware. Dem Besteller aus Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehende Miteigentumsanteile oder entstehendes Alleineigentum überträgt er an uns im voraus

mit Entgegennahme der Vorbehaltsware. Er verwahrt für uns die Fertigware, Erzeugnisse oder Sachgesamtheiten.

- 4.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstandenen Sachen (Fertigware) nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern und unsere Vorbehaltsrechte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durch irgendwelche Verfügungen über die Ware (z.B. Sicherungsübereignung oder Verpfändung) beeinträchtigen.
- 4.4. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zusätzlich hat der Käufer den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 4.5. Alle dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Hinblick auf die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder geht sie in Werklieferungen ein, so gilt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Soweit Kaufpreisforderungen des Bestellers eine laufende Rechnung (Kontokorrent) eingehen, tritt der Besteller in gleicher Weise eine ihm zustehende Saldoforderung an uns ab.
- 4.6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- 4.7. Soweit der Wert der uns dienenden Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 25% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl Sicherheiten frei.

5. Kommissionsware

- 5.1. Die Lieferung von Kommissionsware erfolgt zu treuen Händen. Der Besteller hat sie sachgemäß zu lagern und zu pflegen.
- 5.2. Die Kosten für Zustellung und Rücksendung sowie etwa notwendig werdende Auffrischungskosten und den Ersatz fehlender Teile trägt der Besteller.
- 5.3. Gelieferte Kommissionsware dürfen wir jederzeit wieder zurückholen.
- 5.4. Der Besteller ist nicht befugt, an Kommissionsware Änderungen oder Bearbeitungen vorzunehmen.
- 5.5. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 4 entsprechend.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angenommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele. Der Besteller darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren nicht mehr veräußern und ist verpflichtet, uns Sicherheiten zu stellen. Die Ermächtigung zum Einzug an uns abgetretener Forderungen erlischt.
- 6.2. Zahlungsverzug oder Kreditverfall des Bestellers berechtigen uns, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zu verweigern, bis der Besteller seine Zahlungspflicht in dem Umfang erfüllt hat, die dem Wert unserer Lieferung abzüglich einer vorhandenen Mängel entsprechenden Kaufpreisminderung entspricht.
- 6.3. Unbeschadet höherer Ansprüche sind unsere Forderungen ab Verzugsseintritt mit mindestens 6% zu verzinsen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Besteller kann Ansprüche wegen eines offensichtlichen Mangels der Ware nur binnen zwei Wochen geltend machen.
- 7.2. Alle Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass uns der Mangel unverzüglich nach Feststellung vor einer Ver- oder Bearbeitung oder Weiterveräußerung schriftlich angezeigt wird.
- 7.3. Bei Verkauf von gebrauchten Gegenständen ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Hat eine Generalinstandsetzung oder -überholung stattgefunden, so leisten wir Gewähr nur für ausgetauschte Teile und nach Maßgabe etwaiger kaufvertraglicher Zusicherungen im Rahmen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- 7.4. Im Gewährleistungsfall werden wir nach unserer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder Ersatz gegen Rückgabe der mangelhaften Ware leisten. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Frachtfreie Rücklieferung ist obligatorisch.
- 7.5. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen; Ansprüche aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften und aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt. Entstandenen Schäden, einschließlich Verdienstaufschlag oder entgangenem Gewinn ersetzen wir nur, soweit er von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckanforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Weiden i. d. Opf. als zuständiger Gerichtsstand unseres Hauptsitzes.
- 8.2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 8.3. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Hauptsitz des Käufers aktiv zu klagen.